

Der Direktor
der
ant-Oberrealschule

Karlsruhe, den 21. April 1934.
Englerstraße 10
Fernsprecher Nr. 482

Zgb. Nr. 30.

Ministerium
des Kultus und Unterrichts
23 APR 34 B. 16290

Gesetz gegen die Überfüllung
deutscher Schulen und Hoch-
schulen.

Nachdem an Ostern 1932 und Ostern 1933
jüdische Schüler zur Aufnahme in die Klasse Sexta
nicht angemeldet wurden, sind zu Beginn des 1f. Schul-
jahres 2 jüdische Schüler

Hans Gärtner, Sohn des Kaufmanns Max Gärtner,
Karlsruhe, Hirschstr. 93

Heinz Moos, Sohn des Kaufmanns Friedrich
Moos, Karlsruhe Gartenstr. 5

zur Aufnahme in die unterste Klasse angemeldet worden.

Insgesamt wurden an Ostern 1934 59 Sexta-
ner angemeldet, von denen 2 die Aufnahmeprüfung nicht
bestanden.

Von den beiden genannten Schülern konnte
Hans Gärtner aufgrund seines Volksschulzeugnisses
ohne Aufnahmeprüfung aufgenommen werden, während
Heinz Moos fürsorglich zur Aufnahmeprüfung zuge-
lassen wurde und dieselbe bestand.

Nach der in der Bekanntmachung vom 28. April
1933 Nr. 9393 Abs. 3 für das Schuljahr 1933 / 34
zugrundegelegten Verhältniszahl von 1,5 v.H. käme
wohl nur die Aufnahme des erstgenannten jüdischen
Schülers in Betracht.

Ich erlaube mir daher die ergebenste Anfrage,
ob der Schüler Heinz Moos auch aufgenommen werden
kann oder ob er von der Aufnahme auszuschließen ist.

An
den Herrn
Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz
Abteilung Kultus und Unterricht
K a r l s r u h e.

Stückarchiv 8 Sts 17/261 Bd. 1

- 259 1/94

Hierbei darf ich darauf hinweisen, dass unsere An-
stalt, die ohne die beiden Klassen Sexta, eine Schü-
lerzahl von 325 Schülern aufweist, von nur 3 jüdischen
Schülern

Heinz Kahn (UIIIb) Sohn des Kaufmanns Ferd. Kahn,
Karlsruhe Waldstr. 22,

Karl Kahn (UIIIa) Sohn des Kaufmanns Oskar Kahn,
Karlsruhe, Gartenstr. 56,

Hans Löwenstein (OIIIIa) Sohn des Eisenhändlers
Jakob Löwenstein in Weingarten

besucht wird.

Dr. R. Lipplmann.

325

325

325